jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/5/26 3Ob325/54, 1Ob618/50, 1Ob611/51, 1Ob725/51, 2Ob822/54, 7Ob38/56, 6Ob93/69, 6Ob91/16

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.05.1954

Norm

ABGB §901 I3
ABGB §1112 B
WohnungsanforderungsG §17

Rechtssatz

Wenn der einzige Grund für den Abschluß eines Mietvertrages ein behördlicher Auftrag ist und dieser Auftrag im Instanzenzug beseitigt wird, wird damit auch der Mietvertrag hinfällig.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 325/54
  Entscheidungstext OGH 26.05.1954 3 Ob 325/54
  Veröff: SZ 27/158 = EvBl 1955/135 S 230
- 1 Ob 618/50
  Entscheidungstext OGH 02.11.1950 1 Ob 618/50
  Vgl auch; Beisatz: Ist der Bescheid behoben und die Ergänzung des erstinstanzlichen Verwaltungsverfahrens angeordnet worden, so bleibt die Wirksamkeit des Mietvertrages in Schwebe. (T1) Veröff: JBl 1951,182
- 1 Ob 611/51
  Entscheidungstext OGH 12.09.1951 1 Ob 611/51
  Vgl auch; Beisatz: Enthielt der Einweisungstitel keinen Auftrag zum Abschluß eines Mietvertrages, wurde aber dennoch (konkludent) ein Mietverhältnis begründet, dann bleibt dieser Mietvertrag nach Aufhebung des Einweisungsbescheides jedenfalls aufrecht. (T2)
- 1 Ob 725/51
  Entscheidungstext OGH 24.10.1951 1 Ob 725/51
  Beisatz: Ein auf Grund eines Anforderungsbescheides und Zuweisungsbescheides geschlossener Mietvertrag wird hinfällig, wenn dieser Bescheid, der den einzigen Grund für den Vertragsabschluß bildete, endgültig behoben wurde. (T3)
- 2 Ob 822/54
  Entscheidungstext OGH 25.11.1954 2 Ob 822/54
- 7 Ob 38/56
  Entscheidungstext OGH 22.02.1956 7 Ob 38/56
- 6 Ob 93/69
  Entscheidungstext OGH 23.04.1969 6 Ob 93/69
  Veröff: MietSlg 21119
- 6 Ob 91/16z
  Entscheidungstext OGH 30.05.2016 6 Ob 91/16z
  Vgl; Beisatz: Diese Judikatur kann nicht auf die Pflicht zur Haltung einer Liquiditätsreserve nach § 27a BWG übertragen werden, zumal sie nicht einen Tatbestand nach § 870 ABGB, sondern einen Wegfall der Geschäftsgrundlage (beachtlicher Motivirrtum) im Sinne des § 901 ABGB betraf. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0038452

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

06.07.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at